

Fachoberschule Form A

Gutachten über die Eignung für die Fachoberschule - Eignungsfeststellung -

Nachfolgend genannte/r Schülerin/Schüler hat sich für die Fachoberschule, Form A,
 Schwerpunkt: () Sozialwesen, () Wirtschaft und Informationstechnik oder () Wirtschaft und
 Verwaltung angemeldet.

Schülerdaten:

Name: _____ Vorname: _____

geboren am: _____ Geburtsort: _____

PLZ/Wohnort: _____ Straße: _____

E-Mail: _____ Telefon: _____

Mobil: _____

1. Beurteilung Leistungsstand, Lernentwicklung und Arbeitsverhalten

	trifft stets zu			trifft nicht zu		
1. Leistungsbereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2. Lernfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3. Fähigkeit zum selbstständigen Lernen & Arbeiten	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4. Mitarbeit im Unterricht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
5. Teamfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
6. Sozialverhalten	☐	☐	☐	☐	☐	☐
7. Zuverlässigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
8. Anwesenheit & Pünktlichkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐

2. Leistungen in den letzten Zeugnissen *)

Fach	Note im letzten Versetzungszeugnis	Kurs	Note im letzten Halbjahreszeugnis	Kurs
Mathematik				
Deutsch				
Englisch				

Die Klassenkonferenz vom hat die Schülerin/ den Schüler unter Berücksichtigung des **Leistungsstandes**, der **Lernentwicklung** und des **Arbeitsverhaltens** für den Besuch der FACHOBERSCHULE auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (siehe Hinweis zur Eignungsfeststellung) als

4. Bescheinigung über die Berufs- oder Schullaufbahnberatung

☐ **Berufsberatung** durch das Arbeitsamt Datum.....

☐ **Schullaufbahnberatung** durch die abgebenden Schule Datum.....

Zurzeit besuchte Jahrgangsstufe und Schulform:

***) Hinweis zur Eignungsfeststellung**

Schülerinnen und Schüler, die aus einem Bildungsgang übergehen wollen, in dem sie den mittleren Abschluss (Abschlusszeugnis der Realschule, Abschlusszeugnis der zweijährigen Berufsfachschule oder ein dem mittleren Abschluss als gleichwertig anerkanntes Zeugnis) erwerben, können als geeignet in die Fachoberschule aufgenommen werden, wenn sie in ihrem Abschlusszeugnis mindestens befriedigende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch nachweisen, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen.

Wird der mittlere Abschluss an einer Gesamtschule mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung erworben, so ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei einer Differenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen in den jeweils unteren Kursen die Leistungen mindestens befriedigend (3,0) sein müssen. Schülerinnen und Schüler, die aus einem Bildungsgang übergehen wollen, in dem sie ein Versetzungszeugnis in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe erwerben, reicht das Versetzungszeugnis